



3003 Bern BAV; dmm

POST CH AG

## Versand per E-Mail

An die nach PBG abgegoltenen Transportunter-  
nehmen (TU)

An die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr

An die Tarifverbünde

Aktenzeichen: BAV-313.51-10

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

**Ittigen, 29. Juni 2023**

## **Bestellverfahren regionaler Personenverkehr (RPV) 2024 - ergänzende Informationen zu den finanziellen Rahmenbedingungen des Bundes (Stand Juni 2023) Bundesmittel für den RPV 2024–2027; Kantonsquoten 2023–2027**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2023 haben wir Sie über das Bestellverfahren 2024 sowie die schwierige Lage des Bundeshaushaltes und die damit zusammenhängenden aktuellsten finanziellen Rahmenbedingungen des RPV informiert. Zwischenzeitlich haben wir die Erstoffer der Transportunternehmen (TU) erhalten. Mit vorliegendem Schreiben informieren wir Sie über den aktuellen Stand, die sich daraus ergebenden Konsequenzen und Massnahmen sowie das weitere Vorgehen.

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) teilen wir Ihnen mit vorliegendem Schreiben die voraussichtlichen Bundesmittel für die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (RPV) für die Jahre 2024–2027 mit.

### **1. Voranschlag und Finanzplanung des Bundes**

Der Bundesrat hat das Zahlenwerk für den Voranschlag 2024 mit einem integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2025–2027 am 28. Juni 2023 verabschiedet. Am 29. November 2021 hatte die Bundesversammlung einen Verpflichtungskredit für die Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs (RPV) für die Jahre 2022–2025 von 4352,2 Millionen Franken verabschiedet<sup>1</sup>. Nach Berücksichtigung der Teuerung ergeben sich die folgenden verplanten Beträge:

Kreditjahr 2022

1159.5 Millionen Franken

Bundesamt für Verkehr BAV  
Marie Degrange-Touzain de Martignac  
3003 Bern  
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 53 14  
Marie.deMartignac@bav.admin.ch  
<https://www.bav.admin.ch/>

<sup>1</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fqa/2021/3006/de>



Voranschlag 2023	(inklusive Nachtrag von 97 Millionen Franken) 1171.3 Millionen Franken (+ 1 % gegenüber 2022 inkl. Nachtrag, und inkl. Nachtrag von 87 Millionen Franken)
<b>Finanzplan 2024</b>	<b>1079.5 Millionen Franken (- 7.8 %, -0.4% ohne Nachtrag 2023)</b>
Finanzplan 2025	1102.2 Millionen Franken (+ 2.1 %)
Finanzplan 2026	1118.7 Millionen Franken (+ 1.5 %)
Finanzplan 2027	1141.1 Millionen Franken (+ 2.0 %)

## 2. Abgeltungsbedarf 2024 aufgrund Erstofferten

Zwischenzeitlich haben wir von sämtlichen TU die Erstofferten für das Fahrplanjahr 2024 erhalten. Die Offerten weisen insgesamt ungedeckte Kosten in der Höhe von 2459 Millionen Franken aus. Unter Berücksichtigung der Überangebote im bisherigen Rahmen sowie der bereits verpflichteten Mittel für die Innovationsförderung ergibt sich damit ein voraussichtlicher Bundesanteil von 1236 Millionen Franken. Gegenüber dem Kredit 2024 resultiert damit eine Differenz von 132 Millionen Franken. Anstelle der erwarteten Reduktion der ungedeckten Kosten resultierte für 2024 sogar eine Erhöhung. Die für 2024 beantragten Abgeltungen liegen um gut 4 % über dem Niveau 2023.

Die Ausführungen im Schreiben vom 27. März 2023 bleiben grundsätzlich gültig, werden in der Folge teilweise präzisiert.

## 3. Konsequenzen / Massnahmen

- **Offerten**

**Die gemäss den Erstofferten offerierten Angebote 2024 sind insgesamt bei weitem nicht finanzierbar. Die Offerten sind zu überarbeiten (Artikel 18 Absatz 1 ARPV).**

Wir erwarten, dass insbesondere TU mit einem positiven Jahresabschluss 2022 oder einer positiven Spezialreserve nach Artikel 36 PBG bei der Überarbeitung der Offerten bereit sind, Risiken zu tragen und die Offerten knapp zu kalkulieren. Wir werden dabei die Entwicklung der Abgeltungen pro PKM gegenüber dem Stand 2021 (ohne Covid-Effekte) mit den Offerten 2024 vergleichen und behalten uns vor, die Offerten im Herbst zur nochmaligen Überarbeitung zurückzuweisen. Von TU mit steigendem Abgeltungsbedarf erwarten wir die Umsetzung von Massnahmen zur Abgeltungsreduktion. Angebotsoptimierungen sind mit dem Fahrplanverfahren abzustimmen und den Bestellern rechtzeitig zu unterbreiten. Resultieren nach der Diskussion der Offerten mit den Bestellern Abgeltungen, welche über den Kürzungsvorgaben des Bundes liegen, ist zwischen Unternehmen und Kantonen zu klären, wer das finanzielle Risiko trägt für den Fall, dass sich der Bund im Dezember 2023 nicht vollständig an der Abgeltung beteiligen kann.

Von der Branche (TU, VöV, ASP, Tarifverbände) erwarten wir eine Zurückhaltung bei der Umsetzung von Projekten und Investitionen mit Kostenfolgen.

- **Erlösprognosen**

Die Erlösprognosen sind durch die ASP und Tarifverbände bis August 2023 zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung der Prognose sind zwingend die Erfahrungen aus den bisherigen Prognosen zu berücksichtigen. Mit Ausnahme der Covid-Jahre 2020 und 2021 lagen die Prognosen der zentralen Prognose der ASP zwischen 1 und 5 % unter den effektiven Erlösen. Die Prognosen waren somit in der Vergangenheit zu konservativ, was im Interesse aller Beteiligten bei zukünftigen Prognosen korrigiert werden muss.

Bei der Offerterstellung ist zu berücksichtigen, dass das Prognosetool der ASP nicht sämtliche Fahrweisarten abdeckt, insbesondere nicht die Erlöse aus den FVP. Diese sind zusätzlich einzuplanen.

- **Angebote (Angebotsausbau)**

Für **Angebotsausbauten**, d.h. Erhöhungen des Fahrplanangebotes, stehen seitens Bund Stand heute keine Mittel zur Verfügung. Zur Vereinfachung des Verfahrens können die bestellten Angebotsausbauten in die Zweitofferten eingerechnet werden. Für sämtliche Linien mit Angebotsausbauten ist ein separater Nachweis mit den eingerechneten Angebotsausbauten sowie deren zusätzlichen Kosten und Erlöse einzureichen. Zur Vereinfachung fallen nachfragebedingte Kapazitätserhöhungen durch den Einsatz von grösserem Rollmaterial oder Doppeltraktionen nicht unter diese Massnahme. Sollten auch Ende Jahr nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sind die Angebotsausbauten durch die Kantone gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 PBG zu finanzieren, dies unabhängig von der Ausschöpfung der Kantonsquoten.

**Neue Linien** werden 2024 vom BAV nur bei Konzeptanpassungen anerkannt. Auf Gesuche zur RPV-Anerkennung von weiteren Linien tritt das BAV nicht ein. Dies gilt auch für bereits eingereichten Gesuche, eine separate Rückmeldung erfolgt nicht. Auf 2025 wird eine Neubeurteilung vorgenommen.

Das BAV unterstützt explizit die Umsetzung von **Angebotsoptimierungen** zur Abgeltungsreduktion (beispielsweise die Einführung von Ferienfahrplänen).

- **Zusatzangebote**

Das BAV wird sich bei **Zusatzangeboten**, wie beispielsweise Sicherheitsorganisationen oder Cateringangeboten, auf die Finanzierung eines nationalen Grundangebotes beschränken müssen. Zusatzbestellungen, die über nationales Niveau hinausgehen, sind gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 PBG durch die jeweiligen Kantone zu finanzieren. Diese Angebote sind in den Offerten speziell auszuweisen, bei Unklarheiten ist vorgängig das Gespräch mit den Bestellern zu suchen.

- **Minimale Wirtschaftlichkeit**

Das BAV wird die Richtlinie minimale Wirtschaftlichkeit im 2024 strikte umsetzen. Gegenüber unserem Schreiben vom 27. März 2023 erfolgen folgende Präzisierungen:

Linien, für die in den Angebotsvereinbarungen 2022 oder 2023 ein Vorbehalt für die Mitfinanzierung ab 2024 aufgenommen wurde und die auch 2024 die Voraussetzungen der minimalen Wirtschaftlichkeit nicht erfüllen, werden vom Bund nicht mitbestellt.

Angebote, für die in den Angebotsvereinbarungen 2022 oder 2023 ein Vorbehalt für die Mitfinanzierung ab 2025 aufgenommen wurde und die auch 2024 die Voraussetzungen der minimalen Wirtschaftlichkeit nicht erfüllen, werden nur mitfinanziert, wenn genügend Mittel vorhanden sind. Im Falle, dass im Dezember 2023 nach Vorliegen der definitiven Offerten sowie des definitiven Kredites für den RPV weiterhin eine Differenz zwischen Kredit und beantragten Abgeltungen besteht, werden diese Angebote im Sinne einer Priorisierung des Einsatzes der Mittel des Bundes bereits ab 2024 nicht mitbestellt.

- **Überangebote (Artikel 7 ARPV)**

Überangebote, für die in den Angebotsvereinbarungen 2022 oder 2023 ein Vorbehalt für die Mitfinanzierung ab 2024 aufgenommen wurde und die auch 2024 die Voraussetzungen von Artikel 7 ARPV zum Umfang des bestellten Angebotes nicht erfüllen, werden geprüft und gegebenenfalls gekürzt.

Überangebote, für die in den Angebotsvereinbarungen 2022 oder 2023 ein Vorbehalt für die Mitfinanzierung ab 2025 aufgenommen wurde und die auch 2024 die Voraussetzungen von Artikel 7 ARPV zum Umfang des bestellten Angebotes nicht erfüllen, werden nur vollständig mitfinanziert, wenn

genügend Mittel vorhanden sind. Im Falle, dass im Dezember 2023 nach Vorliegen der definitiven Offerten sowie des definitiven Kredites für den RPV, weiterhin eine Differenz zwischen Kredit und beantragten Abgeltungen besteht, werden diese Angebote im Sinne einer Priorisierung des Einsatzes der Mittel des Bundes gemäss bisheriger Praxis des BAV geprüft und gegebenenfalls bereits ab 2024 gekürzt.

- **Tagesscharfe Abgrenzungen Tarifverbünde**

Im Schreiben vom 27. März 2023 haben wir über den von der Branche beschlossene Methodenwechsel bei der Abgrenzung der NOVA-Verkäufe von Tarifverbundartikeln informiert. Es war uns nicht möglich, in Erfahrung zu bringen, wie hoch die Auswirkungen dieses Methodenwechsel für den bestellten RPV ausfallen werden. Aufgrund der hohen Differenz zwischen verfügbaren Mitteln und Offerten und der Notwendigkeit einer Priorisierung der vorhandenen Mittel sehen wir uns nicht in der Lage, diese einmaligen und nicht liquiditätswirksamen Auswirkungen im Rahmen der Offerten 2024 zu finanzieren. Aufgrund der sich abzeichnenden mehrheitlich guten Jahresabschlüsse 2022 und 2023 erwarten wir von den TU, dass diese die einmaligen Auswirkungen selber tragen.

Wir schlagen dazu vor, die Effekte des Methodenwechsel aufgrund von Schätzungen bereits im Abschluss 2023 abzubilden. Allenfalls können auch Rückstellungen gebildet werden. Ob die Abgrenzungen bereits in der Jahresrechnung 2023 angepasst werden, Rückstellungen gebildet werden oder die Effekte im Rahmen der Jahresrechnung 2024 getragen werden, bleibt den TU überlassen.

Die Angebote 2024 sind in jedem Fall ohne Auswirkungen des Methodenwechsels der Erlösabgrenzungen in den Tarifverbänden zu offerieren.

#### **4. Kantonsquoten**

##### 2023

Wie bereits im Schreiben des BAV vom 30. Juni 2022 angekündigt, nehmen wir im 2023 keine dauerhaften Erhöhungen der Kantonsquoten vor. Mit dem vom Parlament beschlossenen Nachtrag zum Budget 2023 in der Höhe von 87 Millionen Franken, ist es dem Bund möglich, sich finanziell vollumfänglich an sämtlichen mitbestellten Angeboten zu beteiligen. Die entsprechenden Zusicherungen werden wir Ihnen nach Abschluss aller Angebotsvereinbarungen 2023 direkt zustellen.

##### 2024

Die Kantonsquoten werden im Ausmass des Sparprogramms des Bundes um 2 % gekürzt. Es verbleibt ein minimaler Spielraum für individuelle Erhöhungen der Kantonsquoten, diese werden im Ausmass des Bedarfs der einzelnen Kantone vorgenommen. Auf das Einreichen von Gesuchen um individuelle Erhöhungen der Kantonsquoten kann verzichtet werden.

##### ab 2025

Die Kantonsquoten werden wieder generell um jährlich 0.5 % erhöht.

#### **5. Prozess / weiteres Vorgehen**

Die Zweitofferten 2024 mit den oben angeführten Anpassungen sind den Bestellern **zwingend bis Ende September 2023** einzureichen. Damit wir rasch einen Überblick über den Stand des Mittelbedarfs haben, können keine Fristverlängerungen gewährt werden.

Das gemeinsame Ziel muss es sein, dass die offerierten Angebote für die Besteller finanzierbar sind und nicht noch weitere Offertversionen erstellt werden müssen.

Gemäss dem Bundesbeschluss vom 29. November 2021 über einen Verpflichtungskredit für die Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2022–2025 legt der Bundesrat den beiden Kommissionen (KVF-N und KVF-S) sowie den Kantonen im Jahr 2023 den aktuellen Stand betreffend Verwendung des Verpflichtungskredites 2022–2025 dar. Im Rahmen dieses Berichtes sehen wir vor, auf die durch die Kreditkürzungen ausgelöste schwierige finanzielle Situation im RPV hinzuweisen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler  
Direktor

Dr. Arnold Berndt  
Abteilungschef a.i.

Beilage:

– Kantonsquoten 2023-2027, Stand Juni 2023

Kopie per E-Mail an:

- KöV / KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7 - [mirjam.buetler@koev.ch](mailto:mirjam.buetler@koev.ch) / [markus.sieber@koev.ch](mailto:markus.sieber@koev.ch)
- VöV, Dählhölzliweg 12, 3000 Bern 6 - [ueli.stueckelberger@voev.ch](mailto:ueli.stueckelberger@voev.ch)
- Alliance SwissPass, 3000 Bern 6 - [helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch](mailto:helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch)
- EFV FD II, Bundesgasse 3, 3003 Bern - [sandra.daguet@efv.admin.ch](mailto:sandra.daguet@efv.admin.ch), [samuel.wiese@efv.admin.ch](mailto:samuel.wiese@efv.admin.ch)
- EFK, Monbijoustrasse 45, 3003 Bern - [nicolas.marty@efk.admin.ch](mailto:nicolas.marty@efk.admin.ch)

Intern per Zeiger an:

- FÜ, bea, IN, PK, pv(alle), mz, sn, voj